

FACHKRÄFTEEINWANDERUNGS- GESETZ (FEG)

Die Fachkräfteeinwanderung ist eng mit der beruflichen Anerkennung verknüpft. Ausländische Fachkräfte oder auch anwerbende Betriebe können bereits Anträge auf berufliche Anerkennung stellen, wenn die Einreise aus einem Drittland erst noch bevorsteht. § 16d des Aufenthaltsgesetzes macht dies möglich: Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. In Kombination mit § 81a Aufenthaltsgesetz können Arbeitgebende auch ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren für eine ausländische Fachkraft – zu der der Betrieb bereits einen Kontakt besitzt – bei der neu etablierten Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen (ZFE NRW) beantragen.

Beratung, Unterstützung und Begleitung erhalten Betriebe und ausländische Fachkräfte bei den Handwerkskammern in NRW.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

- www.zfe.nrw.de: Die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt bei der Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für das Visum und ermöglicht die Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens
- www.anerkennung-in-deutschland.de: Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) berät Fachkräfte aus dem Ausland, wenn diese noch nicht wissen, ob und welche Handwerkskammer in Deutschland für sie zuständig ist
- www.arbeitsagentur.de: ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung und der Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort (AG-S) unterstützt bei der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland und der Vermittlung besonderer Berufsgruppen
- www.iq-netzwerk-nrw.de: IQ NRW – Regionale Koordinierungsstelle Fachkräfteeinwanderung sowie Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Ihre Ansprechpartner/innen

Handwerkskammer Aachen

Sandkaulbach 17–21 | 52062 Aachen
Gabriele Meißner: Tel.: 02 41/471-161 | Fax: 02 41/471-103
E-Mail: gabriele.meissner@hwk-aachen.de

Irmgard Meyer: Tel.: 02 41/471-248 | Fax: 02 41/471-103
E-Mail: irmgard.meyer@hwk-aachen.de

Handwerkskammer OWL zu Bielefeld

Campus Handwerk 1 | 33613 Bielefeld
Petra Sielemann: Tel.: 05 21/56 08-303 | Fax: 05 21/56 08-58 333
E-Mail: petra.sielemann@hwk-owl.de

Handwerkskammer Dortmund

Ardeystraße 93 | 44139 Dortmund
Björn Woywod: Tel.: 02 31/54 93-163 | Fax: 02 31/54 93-95163
E-Mail: bjoern.woywod@hwk-do.de

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1 | 40221 Düsseldorf
Sascha Frank Bosbach | Mariangela Pierr
Tel.: 02 11/87 95-609 | Fax: 02 11/87 95 95-609
E-Mail: anerkennung@hwk-duesseldorf.de

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12 | 50667 Köln
Bettina Funke: Tel.: 02 21/20 22-273 | Fax: 02 21/20 22-100
E-Mail: funke@hwk-koeln.de
Andrea Weinand: Tel.: 02 21/20 22-296 | Fax: 02 21/20 22-100
E-Mail: weinand@hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1 | 48151 Münster
Andrea Saabe: Tel.: 02 51/7 05 14 58 | Fax: 02 51/7 05 14 73
E-Mail: andrea.saabe@hwk-muenster.de

Handwerkskammer Südwestfalen

Brückenplatz 1 | 59821 Arnsberg
Dagmar Stümpel-Müller: Tel.: 0 29 31/877-133 | Fax: 0 29 31/877-24 74
E-Mail: dagmar.stuempel-mueller@hwk-swf.de



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Herausgeber:
Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Straße 79 | 40221 Düsseldorf | www.whkt.de

Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Matthias Heidmeier



ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE DURCH DIE HANDWERKSKAMMERN IN NRW

Informationen zum Gesetz zur
Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

SIE HABEN EINEN AUSLÄNDISCHEN BERUFSABSCHLUSS IM HANDWERK?

SIE MÖCHTEN IHRE IM AUSLAND ERWORBENE BERUFSQUALIFIKATION FÜR DEN DEUTSCHEN ARBEITSMARKT ÜBERSETZEN?

SIE STREBEN MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN ABSCHLUSS IM HANDWERK DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT AN?

SIE PLANEN DIE EINREISE NACH DEUTSCHLAND AUF BASIS DES FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZES (FEG)?

DIE HANDWERKSKAMMERN UNTERSTÜTZEN ...

... Sie dabei, Ihre im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse und Kompetenzen anerkennen zu lassen.

FÜR IHREN EINSTIEG. IM HANDWERK.

Wenden Sie sich an die Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie wohnen oder künftig arbeiten möchten.

Für welche Berufe die Handwerkskammer zuständig ist:
www.anererkennung-in-deutschland.de

HANDWERKSKAMMER FÜR DIE BERATUNG UND FESTSTELLUNG DER BERUFLICHEN GLEICHWERTIGKEIT

Die **Kammer berät** in Fragen der Berufsankennung. Die Beratung findet in deutscher Sprache statt. Sie können gerne einen/e Dolmetscher/in mitbringen. Die Vereinbarung eines Beratungstermins wird empfohlen.

Wenn Sie sich für ein Anerkennungsverfahren entscheiden, führt die Handwerkskammer auf Basis Ihres ausländischen Berufsabschlusses einen Vergleich durch und stellt den Grad der Gleichwertigkeit zum jeweiligen deutschen Berufsabschluss im Handwerk fest.

UNTERLAGEN, DIE SIE FÜR DIE ANERKENNUNG BENÖTIGEN

- Ausweis oder Reisepass
- Ausbildungsnachweise (Abschlussdokumente/Zeugnisse) aus Ihrem Herkunftsland
- Deutsche Übersetzungen der Dokumente
- Auflistung und vorhandene Nachweise Ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen (= tabellarischer Lebenslauf) in deutscher Sprache
- Antragsformular zur Anerkennung

Bitte beachten Sie, dass Ihre Übersetzungen für das weitere Verfahren von einem/einer öffentlich »beeidigten« Dolmetscher/in oder »ermächtigten« Übersetzer/in angefertigt sein müssen.

Weitere Hinweise zum Verfahren und der einzureichenden Dokumente: Internetseite Ihrer Handwerkskammer.

QUALIFIKATIONSANALYSE

- Falls Sie keinerlei oder nur teilweise Unterlagen über Ihre ausländische Berufsqualifikation besitzen, besteht die Möglichkeit mittels Qualifikationsanalyse die beruflichen Kompetenzen feststellen zu lassen (Beispiele: Fachgespräch oder Arbeitsprobe).
- Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Antragstellenden zu tragen. Über die Höhe und mögliche Unterstützungen informiert die jeweilige Handwerkskammer.

ERGEBNIS DER ANERKENNUNG

- Die Handwerkskammer bescheinigt, falls keinerlei wesentliche Unterschiede bestehen und alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, innerhalb von drei Monaten die berufliche Gleichwertigkeit. Ein deutscher Abschluss (z. B. Gesellen- oder Meisterbrief) wird damit allerdings nicht verliehen.
- Falls wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird nur die teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt. Festgestellte Unterschiede lassen sich durch geeignete Anpassungsqualifizierungen ausgleichen.

KOSTEN DES VERFAHRENS

- Gebührenrahmen: 100 bis 600 Euro. Wenn eine Qualifikationsanalyse notwendig sein sollte, kommen diese Kosten individuell hinzu.
- Kosten sind vom jeweiligen Antragstellenden zu tragen, falls nicht andere Stellen, wie zum Beispiel der Anerkennungszuspruch (www.anererkennung-in-deutschland.de) oder die Bundesagentur für Arbeit, diese übernehmen.
- Über die genaue Höhe der zu erwartenden Kosten berät die Handwerkskammer.